S 9 KR 140/18

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	-
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	9
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Hörgeräteversorgung Neues Hörgerät Aliud oder Nachfolgermodell
Leitsätze	Entscheiden sich Versicherte im laufenden Berufungsverfahren für die Anschaffung einer anderen als der ursprünglich gewählten Hörgeräteversorgung, weil diese nicht mehr verfügbar ist, wird ein neuer Bescheid der Krankenkasse über diese Versorgung nur dann Gegenstand des Verfahrens, wenn es sich um ein Nachfolgegerät und nicht ein gänzlich anderes handelt.
Normenkette	SGB 5 § 33 SGB 9 § 14 SGG § 99 SGG § 96

1. Instanz

Aktenzeichen	S 9 KR 140/18
Datum	06.03.2019

2. Instanz

Aktenzeichen	L 9 KR 112/19
Datum	14.04.2021

3. Instanz

Datum	-

Die Berufung der KlÃ¤gerin gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Neuruppin vom 6. MÃ¤rz 2019 wird zurÃ¼ckgewiesen.

Â

Die Klage gegen den Bescheid vom 23. Oktober und 25. Oktober 2019 wird abgewiesen.

Â

AuÃergerichtliche Kosten sind auch fÃ¼r das Verfahren vor dem Landessozialgericht nicht zu erstatten.

Â

Die Revision wird nicht zugelassen.

Â

Tatbestand:

Â

Â

Die KlÃ¤gerin begehrt die Kostenerstattung fÃ¼r die Anschaffung eines HÃ¶rgerÃ¤tes.

Â

Die 1978 geborene KlÃ¤gerin ist versichertes Mitglied der Beklagten. Sie leidet unter einer SchwerhÃ¶rigkeit. Die KlÃ¤gerin beantragte mit Schreiben vom 29. MÃ¤rz 2017 nach einer mehrwÃ¶chigen vergleichenden Anpassung die Ãbernahme der Kosten fÃ¼r die HÃ¶rgerÃ¤te N Moxi Fit 800 prunkvolles Platin (P 6). Unter den getesteten Modellen sei auch ein aufzahlungsfreies gewesen, mit diesem sei jedoch kein ausreichendes Sprachverstehen in Gruppen und grÃ¶Ãeren RÃ¤umen mÃ¶glich gewesen. Ausweislich dem beigefÃ¼gten Anpass- und Abschlussbericht vom 28. MÃ¤rz 2017 erzielte das gewÃ¤hlte HÃ¶rgerÃ¤t im Test Freifeld unter Nutzschall ein Sprachverstehen von 100 % und unter StÃ¶rschall (60 dB) von 80 %, das daneben getestete aufzahlungsfreie GerÃ¤t Novasense Geneve HdO Power Quarzsand erzielte ein Sprachverstehen von 100 % im Freifeld unter Nutzschall und 65 % unter StÃ¶rschall (60 dB).

Â

GemÃ¤Ã dem Kostenvoranschlag (Nr.: 196832) fÃ¼r das N Moxi Fit 800 prunkvolles Platin ergab sich ein Gesamtbetrag der Versorgung in HÃ¶he von 3.646,00 Euro, fÃ¼r die Krankenkasse ein Anteil in HÃ¶he von 1.534 Euro, abzÃ¼glich der Zuzahlung von 20,00 Euro noch von 1.514 Euro sowie ein Kundenanteil von 2.112,00 Euro.

Â

Nach einem weiteren Anpass- und Abschlussbericht vom 28. MÃ¤rz 2017 wurden folgende HÃ¶rgerÃ¤te wie folgt getestet:

HÃ¶rgerÃ¤t	Aufzahlungsfrei	Freifeld: Nutzschall (65 dB)	Freifeld: Nutzschall (65 dB) StÃ¶rschall (60 dB)
N Moxi Fit Pro brennender Bernstein	Â	100 %	75 %
Novasense Geneve HdO Power Quarzsand	x	100 %	65 %

Â

Der beigefÃ¼gte Kostenvoranschlag Nr. 196835 berechnete fÃ¼r das HÃ¶rgerÃ¤tesystem N Moxi Fit Pro brennender Bernstein einen Gesamtbetrag in HÃ¶he von 5.545 Euro, abzÃ¼glich des Kassenanteils von 1.534 Euro einen Kundenanteil in HÃ¶he von 4.011,00 Euro.

Â

Mit Bescheid vom 7. April 2017 teilte die Beklagte der KlÃ¤gerin mit, die von dem HÃ¶rgerÃ¤teakustik Unternehmen GEERS HÃ¶rakustik AG & Co KG angebotene aufzahlungsfreie Versorgung erfÃ¼lle die im Vertrag zwischen dem Verband der Ersatzkassen und der Bundesinnung der HÃ¶rgerÃ¤teakustiker (biha) vereinbarte aufzahlungsfreie Versorgung nicht. Eine Genehmigung kÃ¶nne aktuell nicht erfolgen. Es habe eine neue Testung mit aufzahlungsfreien HÃ¶rgerÃ¤ten stattzufinden, die KlÃ¤gerin mÃ¶ge danach einen geÃ¤nderten Kostenvoranschlag zur PrÃ¼fung einreichen.

Â

Die KlÃ¤gerin reichte am 23. April 2017 zwei weitere Anpass- und Abschlussberichte (vom 19. April 2017) ein. Es wurden wiederum die HÃ¶rgerÃ¤te N Moxi Fit Pro brennender Bernstein und N Moxi Fit 800 prunkvolles Platin (P6) im Vergleich zu Novasense Geneve HdO Power quarzsand getestet und folgende Werte im Sprachverstehen erzielt:

Â

HÃ¶rgerÃ¤t	Aufzahlungsfrei	Freifeld: Nutzschall (65 dB)	Freifeld: Nutzschall (65 dB) StÃ¶rschall (60 dB)

N Moxi Fit Pro brennender Bernstein	Â	100 %	75 %
N Moxi Fit 800 prunkvolles Platin	Â	100 %	75 %
Novasense Geneve HdO Power Quarzsand	**x**	100 %	70 %

Â

BeigefÃ¼gt war erneut der bekannte Kostenvoranschlag Nr. 196832 fÃ¼r Moxi Fit 800 prunkvolles Platin vom 28. MÃ¤rz 2017

Mit Bescheid vom 5. Mai 2017 beteiligte sich die Beklagte an dem HÃ¶rgerÃ¤t â□□N Moxi Fit Pro xP RIC HÃ¶rerâ□□ in HÃ¶he von 833,50 Euro (rechts) sowie 680,50 Euro (links), die weiteren Aufwendungen in HÃ¶he von jeweils 1.823 Euro kÃ¶nnten von der Beklagten nicht in vollem Umfang Ã¼bernommen werden; Der Eigenanteil der KlÃ¤gerin belaufe sich auf 979,50 Euro (rechts) und 1.132,50 Euro (links, Bl. 21- 24 VA).

Â

Die KlÃ¤gerin erhob Widerspruch (22. Mai 2017). Sie sei auf die Versorgung mit N Moxi Fit 800 prunkvolles Platin (P6) angewiesen. Im StÃ¶rgerÃ¤usch, in grÃ¶Ã□eren Gruppen und bei der Pflege ihres Sohnes W W (Pflegegrad 3) sei ihr kein ausreichendes SprachverstÃ¤ndnis mÃ¶glich. Dies habe eine vergleichende Testung mit dem aufzahlungsfreien HÃ¶rgerÃ¤tmodell ergeben. Der Sohn habe die unheilbare Erkrankung Mukoviszidose und sei hÃ¤ufiger in auch stationÃ¤rer Behandlung und mÃ¼sse dann einen Mundschutz tragen. Mit dem aufzahlungsfeien GerÃ¤t sei ein ausreichendes SprachverstÃ¤ndnis in dieser Situation nicht erzielbar gewesen. Die HÃ¶rgerÃ¤teversorgung N Moxi Fit Pro (Kundenanteil: 4.011,00 Euro) gehÃ¶re nicht zum Streitgegenstand, sondern das GerÃ¤t N Moxi Fit 800, fÃ¼r welche der Akustiker in seinem Kostenvoranschlag vom 28. MÃ¤rz 2017 einen Gesamtbetrag â□□Kundenanteilâ□□ in HÃ¶he von 2.112,00 Euro angegeben habe. Sie Ã¼bersandte einen aktualisierten Anpass- und Abschlussbericht vom 15. August 2017 fÃ¼r das begehrte HÃ¶rgerÃ¤tesystem und das aufzahlungsfreie System Novasense Geneve HdO quarzsand. Die Beklagte habe keine ordnungsgemÃ¤Ã□e EinzelfallprÃ¼fung vorgenommen, da sie in ihrem Bewilligungsbescheid eine sehr teure HÃ¶rgerÃ¤teversorgung bezeichne, welche die KlÃ¤gerin gar nicht beantragt habe. AuÃ□erdem sei das Antragsschreiben der KlÃ¤gerin vom 29. MÃ¤rz 2017 nach dem Eingangsstempel der Beklagten am 3. April 2017 bei dieser eingegangen, aber erst am 5. Mai 2017 sei die Bewilligung erfolgt, so dass die dreiwÃ¶chige Frist des Â§ 13 Abs. 3a SGB V abgelaufen sei. Zudem sei sie als Fachassistentin der Agentur fÃ¼r Arbeit im Bereich des direkten persÃ¶nlichen Kundenverkehrs an zwei bis drei Tagen die Woche tÃ¤tig. Die aufzahlungsfreie HÃ¶rgerÃ¤teversorgung sei nicht ausreichend gewesen, um ein gutes Sprachverstehen hervorzubringen, die zwischenzeitlich ebenfalls getestete Versorgung mit HÃ¶rgerÃ¤ten der Marke

â□□Selecticâ□□ ebenfalls nicht. Mit Widerspruchsbescheid vom 6. Juni 2018 wies die Beklagte den Widerspruch zurÃ¼ck.

Â

Die KlÃ¤gerin hat am 19. Juni 2018 Klage zum Sozialgericht Neuruppin erhoben. Das begehrte Modell N Moxi Fit 800 sei nicht mehr erhÃ¤ltlich, sie habe nunmehr die HÃ¶rgerÃ¤teversorgung Phonak Audeo M 90 R getestet, welche ebenfalls zum Ausgleich der HÃ¶rbehinderung geeignet sei. Sie hat einen Kostenvoranschlag fÃ¼r dieses System mit einem Preis von 5.889 Euro und einem Eigenanteil in HÃ¶he von 4.551 Euro eingereicht.

Â

Mit Gerichtsbescheid vom 6. MÃ¤rz 2019 hat das Sozialgericht die Klage, gerichtet auf die Verpflichtung der Beklagten zur vollen KostenÃ¼bernahme fÃ¼r die von ihr benÃ¶tigte HÃ¶rgerÃ¤teversorgung, abgewiesen. Die Klage sei nicht mehr zulÃ¤ssig. Es bestehe kein RechtsschutzbedÃ¼rfnis mehr hinsichtlich des HÃ¶rgerÃ¤tesystems N Moxi Fit 800 prunkvolles Platin (P6), da diese GerÃ¤te nicht mehr erhÃ¤ltlich seien. Soweit die KlÃ¤gerin die Versorgung mit dem Nachfolgemodell begehre, habe die Beklagte dazu keine Entscheidung getroffen.

Â

Die KlÃ¤gerin hat gegen den ihr am 19. MÃ¤rz 2019 zugestellten Gerichtsbescheid am 3. April 2019 Berufung eingelegt. Sie hat zunÃ¤chst einen Kostenvoranschlag fÃ¼r das HÃ¶rsystem Audeo M50-R champagner (P5) vom 2. Oktober 2019 eingereicht. Die Beklagte hat dies als neuen Antrag gewertet und mit Bescheid vom 23. Oktober 2019 hierfÃ¼r den Vertragspreis von 1.467 Euro gewÃ¤hrt und mit weiteren Bescheiden vom 25. Oktober 2019 die Bewilligung jeweils fÃ¼r das rechte und linke Ohr vorgenommen. Die KlÃ¤gerin hat sich das o.g. HÃ¶rsystem am 2. MÃ¤rz 2020 (Rechnungsstellung) selbst beschafft und dazu einen Ratenzahlungskreditvertrag aufgenommen. Der Eigenanteil hat sich auf 3.098 Euro belaufen. Zur BegrÃ¼ndung ihrer Berufung fÃ¼hrt die KlÃ¤gerin aus: das Sozialgericht habe die Klage aus formalen GrÃ¼nden abgewiesen, ohne zu den materiellen Voraussetzungen des eingeklagten Anspruchs Stellung zu nehmen. Die Beklagte sei gemÃ¤Ã□ Â§ 14 SGB IX fÃ¼r die HÃ¶rgerÃ¤teversorgung umfassend zustÃ¤ndig geworden. Sie werde ihre Berufung nicht fÃ¼r erledigt erklÃ¤ren, weil sie sich fÃ¼r eine andere Versorgung als diejenige des Verwaltungsverfahrens entschieden habe.

Â

Â

Â

Â

Die KlÃ¤gerin beantragt,

Â

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Neuruppin vom 6. MÃ¤rz 2019 aufzuheben, die Bescheide der Beklagten vom 7. April 2017, vom 5. Mai 2017, in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 6. Juni 2018, den Bescheid vom 23. Oktober 2019 und vom 25. Oktober 2019 zu Ã¤ndern und die Beklagte zu verurteilen, fÃ¼r die HÃ¶rgerÃ¤teversorgung Audeo M50-R gemÃ¤Ã Rechnung Nr. 54915865 vom 2. MÃ¤rz 2020 die KlÃ¤gerin von den Zahlungsverpflichtungen hinsichtlich des Eigenanteils freizustellen,

Â

hilfsweise, den Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Sozialgericht Neuruppin zurÃ¼ckzuverweisen.

Â

Die Beklagte beantragt,

Â

Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Â

Â

Die vorliegende HÃ¶rminderung habe mit aufzahlungsfreien HÃ¶rsystemen im Rahmen der Vertragspreise (unter BerÃ¼cksichtigung von Messtoleranzen von bis zu 5 %) bestmÃ¶glich ausgeglichen werden kÃ¶nnen. Einer aufzahlungspflichtigen Versorgung bedÃ¼rfe es nicht. Im Hinblick auf die schlieÃlich angeschaffte HÃ¶rgerÃ¤teversorgung und den neuen Bescheid hierzu mÃ¶ge die KlÃ¤gerin das Berufungsverfahren fÃ¼r erledigt erklÃ¤ren.

Â

Der Senat hat am 12. Juni 2020 einen Vergleichsvorschlag unterbreitet.

Â

Wegen des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird im Ãbrigen auf den Inhalt der Gerichtsakte und des Verwaltungsvorgangs der Beklagten Bezug genommen, der, soweit wesentlich, Gegenstand der ErÃ¶rterung in der mÃ¼ndlichen Verhandlung und der Entscheidungsfindung war.

Â

Â

Â

Â

Â

Â

Â

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Â

Â

A. Der Senat hat Ã¼ber die Berufung gemÃ¤Ã Â§ 153 Abs. 5 Sozialgerichtsgesetz (SGG) in der Besetzung durch die Berichterstatterin und die ehrenamtlichen Richter/Richterinnen entschieden, weil das Sozialgericht Ã¼ber die Klage durch Gerichtsbescheid entschieden und der Senat durch Beschluss vom 28. Dezember 2020 die Berufung der Berichterstatterin zur Entscheidung zusammen mit den ehrenamtlichen Richtern/Richterinnen Ã¼bertragen hat.

Â

B. Die Berufung der KlÃ¤gerin hat keinen Erfolg.

Â

Das Sozialgericht hat die Klage, gerichtet gegen die Bescheide der Beklagten vom 4. April 2017 und vom 5. Mai 2017 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 6. Juni 2018 zu Recht abgewiesen. Das Klagebegehren hat sich in der Sache erledigt. Die Beklagte hat mit den angefochtenen Bescheiden den Vertragspreis unter Zugrundelegung eines HÃ¶rsystems aus der Positionsnummer des GKV-Hilfsmittelverzeichnisses, dem auch das HÃ¶rsystem N Moxi Fit 800 zuletzt unterfiel (13.20.12.2613), bewilligt. Die KlÃ¤gerin verfolgt ihr ursprÃ¼ngliches Begehren, eine Versorgung mit diesem HÃ¶rsystem zu erlangen, nicht mehr weiter, dieses hat sich erledigt. Hinsichtlich ihres neuen Begehrens, eine KostenÃ¼bernahme bzw. Freistellung von den Kosten fÃ¼r das fÃ¼r das HÃ¶rsystem Audeo M50-R zu erhalten, hat die Beklagte nach erneuter PrÃ¼fung am 23. und 25. Oktober 2019 einen neuen Bescheid erlassen.

Â

C. Die Klage, gerichtet gegen den neuen Bescheid vom 23. und 25. Oktober 2019 ist nicht zulÃ¤ssig. Es liegt insoweit eine unzulÃ¤ssige KlageÃ¤nderung in der

Berufungsinstanz vor. Die KlÃ¤gerin hat am 16. MÃ¤rz 2020 ihre vor dem Sozialgericht erhobene und dort bis zuletzt nicht geÃ¤nderte Klage geÃ¤ndert. Vor dem Sozialgericht hatte sie am 11. September 2018 zwar mitgeteilt, das GerÃ¤t N Moxi Fit 800 sei nicht mehr erhÃ¤ltlich, das Nachfolgemodell sei das T Moxi Fit Pro xP RIC. Ihre Klage, gerichtet auf die Versorgung mit N Moxi Fit 800, hat sie aber nicht umgestellt. Erstmals im Berufungsverfahren begehrt sie nun die Erstattung von Kosten fÃ¼r das HÃ¶rsystem Phonak Audeo M50-R. Dieses hat sie sich am 2. MÃ¤rz 2020, nach Einlegung der Berufung, selbst beschafft (Rechnungsstellung und Ratenzahlungsvereinbarung).

1. Die geÃ¤nderte Klage ist weder nach Â§ 153 Abs. 1 i.V.m. Â§ 96 SGG noch nach Â§ 99 SGG zulÃ¤ssig. Nach Â§ 96 SGG wird ein neuer Verwaltungsakt nur dann Gegenstand des Klageverfahrens, wenn er nach Erlass des Widerspruchsbescheides ergangen ist und den angefochtenen Verwaltungsakt abÃ¤ndert oder ersetzt. Der Bescheid vom 25. Oktober 2019 fÃ¼r das HÃ¶rsystem Audeo M50-R, der eine teilweise Kostenbeteiligung in HÃ¶he des Vertragspreises bewilligt hat, ist nach Klageerhebung ergangen. Er ersetzt oder Ã¤ndert die Bescheide vom 7. April 2017 und vom 5. Mai 2017 aber nicht. Die Beklagte Ã¤nderte mit ihm weder den Tenor noch die Sachentscheidung der vorhergehenden Bescheide vom 4. April 2017 und vom 5. Mai 2017. Sie hat vielmehr auf der Basis der neu Ã¼bersandten Anpass- und Abschlussberichte fÃ¼r dieses HÃ¶rsystem eine Versorgung (neu) geprÃ¼ft und eine Kostenbeteiligung in Gestalt des Vertragspreises bewilligt, gleichzeitig eine hÃ¶here Kostenbeteiligung fÃ¼r das HÃ¶rsystem Audeo M50-R abgelehnt. Die Beklagte hat ein sachlich neues Begehren auf einen neuen Antrag hin geprÃ¼ft und eine neue Regelung ohne Bezug zu den frÃ¼heren Entscheidungen getroffen. Die Entscheidung ersetzt frÃ¼here Bescheide nicht, sie tritt nicht (ohne Zutun der KlÃ¤gerin) an die Stelle einer frÃ¼heren Regelung. Letztere erledigte sich in dem Moment, in dem die KlÃ¤gerin eine Versorgung mit einem anderen Hilfsmittel begehrte.

Â

2. Die neue Bewilligung nur in HÃ¶he des Vertragspreises ist nicht nach Â§ 99 SGG Gegenstand des Verfahrens vor dem Senat geworden. Nach Â§ 99 Abs. 3 ist es nicht als eine Ãnderung der Klage anzusehen, wenn ohne Ãnderung des Klagegrunds

Â

1.Â Â Â Â Â Â Â Â die tatsÃ¤chlichen oder rechtlichen AusfÃ¼hrungen ergÃ¤nzt oder berichtigt werden,

Â

2.Â Â Â Â Â Â Â Â der Klageantrag in der Hauptsache oder in Bezug auf Nebenforderungen erweitert oder beschrÃ¤nkt wird,

Â

3.Â Â Â Â Â Â Â Â statt der ursprÃ¼nglich geforderten Leistung wegen einer spÃ¤ter eingetretenen VerÃ¤nderung eine andere Leistung verlangt wird.

Â

In Betracht kommt vorliegend allein Â§ 99 Abs. 3 Nr. 3 SGG, da die Kostenerstattung fÃ¼r ein erst im Gerichtsverfahren getestetes und wÃ¤hrend des Berufungsverfahrens von der KlÃ¤gerin erworbenes anderes HÃ¶rsystem anstelle des zunÃ¤chst begehrten erfolgen soll. Die Voraussetzungen des Â§ 99 Abs. 3 Nr. 3 SGG liegen aber nicht vor. Die Regelung behandelt zwar einen Fall der klassischen KlageÃ¤nderung, da der Klageantrag geÃ¤ndert wird, fingiert aber zugleich, dass dies keine KlageÃ¤nderung sei. Der Sinn und Zweck besteht darin, einen weiteren, neuen Prozess zu vermeiden (BeckOGK/Bieresborn, 1.1.2021, SGG Â§ 99 Rn. 61/62). Unter einer Ãnderung der VerhÃ¤ltnisse kann grundsÃ¤tzlich jede Ãnderung der Sachlage nach Erhebung der Klage verstanden werden. Eine andere Leistung liegt nur dann vor, wenn diese nicht bereits konkludent Gegenstand des Verfahrens ist (BeckOGK/Bieresborn, 1.1.2021, SGG Â§ 99 Rn. 61/62). Gemessen daran macht die KlÃ¤gerin zwar statt der ursprÃ¼nglich geforderten Leistung, nÃ¤mlich die Versorgung mit dem System N Moxi Fit 800, nunmehr einen Kostenerstattungsanspruch fÃ¼r das System (Phonak) Audeo M50-R, geltend. Es liegt darin eine andere Leistung, ein anderer Gegenstand. Dabei stellt allein der Umstieg von einem Sachleistungsanspruch auf einen Kostenerstattungsanspruch fÃ¼r eine inzwischen selbst beschaffte Sach- oder Dienstleistung nach unbestrittener Auffassung stets eine zulÃ¤ssige KlageÃ¤nderung i.S. des Â§ 99 Abs. 1 Nr. 3 SGG dar (BSG, Urteil vom 20. MÃ¤rz 2007Â â B 2 U 38/05 RÂ -, Rn. 12, juris). Die KlÃ¤gerin begrÃ¼ndet ihren Anspruch auf Kostenerstattung aber mit einer gÃ¤nzlich anderen PrimÃ¤rleistung in Gestalt eines gÃ¤nzlich anderen HÃ¶rsystems als das System N Moxi Fit 800. Nach Sinn und Zweck privilegiert Â§ 99 Abs. 1 Nr. 3 SGG insoweit nicht jeden Austausch des begehrten Leistungsgegenstandes. Erfasst werden die FÃ¤lle, in denen wegen der Ãnderung der UmstÃ¤nde eine nunmehr andere Leistung begehrt wird und nicht diejenigen, in denen nur anlÃ¤sslich einer solchen Ãnderung der UmstÃ¤nde etwas gÃ¤nzlich Anderes, quasi ein aliud, begehrt wird (vgl. LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 28. Februar 2013 â L 27 P 29/09, Rn. 13 f.). Das ergibt sich auch daraus, dass nach Â§ 99 Abs. 3 vor Nr. 1 SGG der Klagegrund identisch sein muss, d.h., der maÃgebende Lebenssachverhalt, aus dem die begehrte Rechtsfolge hergeleitet wird. Im Fall der HÃ¶rgerÃ¤teversorgung umfasst Â§ 99 Abs. 1 Nr. 3 SGG daran gemessen den Fall, dass ein zunÃ¤chst begehrtes HÃ¶rgerÃ¤tesystem im Laufe des Gerichtsverfahrens vom Markt genommen und somit nicht mehr verfÃ¼gbar ist und deshalb mit einer bereits anhÃ¤ngigen Klage die Versorgung mit einem Nachfolgemodell (oder ein entsprechender Kostenerstattungsanspruch) verfolgt wird. Das erfasst aber nicht ein gÃ¤nzlich anderes HÃ¶rsystem als ein âaliudâ. Die Ãnderung des Klagebegehrens beruht dann nicht allein auf der Ãnderung der Sachlage, nÃ¤mlich der NichtverfÃ¼gbarkeit des ursprÃ¼nglich gewollten Gegenstandes, sondern geht darÃ¼ber hinaus. FÃ¼r das neue HÃ¶rsystem wurde vor Klageerhebung kein Antrag gestellt, keine Regelung von der Beklagten getroffen, kein Vorverfahren und kein vorinstanzliches Verfahren durchgefÃ¼hrt. Die Einbeziehung in das laufende Verfahren ist dann auch i.d.R. nicht

prozessÃ¶konomisch. Der behÃ¶rdlichen Entscheidung Ã¼ber das HÃ¶rsystem liegen neue Anpass- und Abschlussberichte zugrunde, die in erster Instanz nicht Gegenstand des Gerichtsverfahrens waren. Der Kostenerstattungsanspruch teilt insoweit das Schicksal des PrimÃ¤ranspruchs.

Â

Einer Ãnderung der Klage und der Einbeziehung des neuen Bescheides vom 23. bzw. 25. Oktober 2019 hat die Beklagte nicht zugestimmt. Das Gericht hÃ¤lt sie aus GrÃ¼nden der ProzessÃ¶konomie nicht fÃ¼r sachdienlich (Â§ 99 Abs. 1 SGG). Die bisherigen Erkenntnisse des Gerichtsverfahrens sind nicht verwertbar. Ein Vorverfahren wurde bislang nicht abgeschlossen, die Klage ist damit unzulÃ¤ssig.

Â

Keine andere Beurteilung folgt aus Â§ 14 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) als Norm des materiellen Rechts. Soweit die KlÃ¤gerin geltend macht, die Beklagte hÃ¤tte ihren Bedarf auch unter BerÃ¼cksichtigung der beruflichen Erfordernisse (Kundenberaterin bei der Agentur fÃ¼r Arbeit) prÃ¼fen mÃ¼ssen, Ã¤ndert das nichts an der prozessualen Ausgangssituation.

Â

D. Der Hilfsantrag, gerichtet auf ZurÃ¼ckverweisung des Rechtsstreits an das Sozialgericht, hat keinen Erfolg. GemÃ¤Ã Â§ 159 Abs. 1 SGG kann das Landessozialgericht durch Urteil die angefochtene Entscheidung aufheben und die Sache an das Sozialgericht zurÃ¼ckverweisen, wenn

Â

1. dieses die Klage abgewiesen hat, ohne in der Sache selbst zu entscheiden,

2. das Verfahren an einem wesentlichen Mangel leidet und auf Grund dieses Mangels eine umfangreiche und aufwÃ¤ndige Beweisaufnahme notwendig ist.

Â

Allein in Betracht kommt hier ein Fall der Nr. 1; Hingegen liegt kein wesentlicher Mangel des erstinstanzlichen Verfahrens vor, wegen dem eine umfangreiche und aufwÃ¤ndige Beweisaufnahme notwendig ist. Eine ZurÃ¼ckverweisung ist nicht prozessÃ¶konomisch, da die KlÃ¤gerin nunmehr eine andere Leistung erstrebt, die zu keinem Zeitpunkt Gegenstand des erstinstanzlichen Verfahrens war.

Â

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

Â

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision bestehen nicht (Â§ 160 Abs. 2 SGG).

Â

Â

Erstellt am: 16.05.2022

Zuletzt verändert am: 22.12.2024